

Zu TOP 05. der Gemeindevertretersitzung am 09.07.2015

Wirtschaftliche Betätigung gemäß § 121 HGO

Sachverhalt:

Gemäß § 121 Absatz 7 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) haben die Gemeinden mindestens einmal in jeder Wahlzeit zu prüfen, inwieweit ihre wirtschaftliche Betätigung noch die Voraussetzungen des § 121 Absatz 1 HGO erfüllt und inwieweit die Tätigkeiten privaten Dritten übertragen werden können.

Die Gemeinde Ahnatal wird zur Zeit in den Bereichen Wasserversorgung und Postagentur im Ortsteil Heckershausen im Sinne des § 121 Absatz 1 HGO wirtschaftlich tätig.

Im Bereich der Wasserversorgung sind die gesetzlichen Voraussetzungen des § 121 Absatz 1 HGO gegeben, da der öffentliche Zweck (Daseinsvorsorge) die wirtschaftliche Betätigung rechtfertigt. Weiterhin steht die Betätigung in einem angemessenen Verhältnis zur finanziellen, personellen und sachlichen Leistungsfähigkeit der Gemeinde. Die Aufgabe kann durch einen privaten Dritten nicht besser und wirtschaftlicher betrieben werden.

Bei der Postagentur im Ortsteil Heckershausen sind die vorgenannten gesetzlichen Voraussetzungen des § 121 Absatz 1 HGO auch gegeben. Das Vorhalten einer Postagentur ist im Interesse der Einwohnerinnen und Einwohner. Eine Monopolstellung wird nicht begründet und private Konkurrenz nicht unmöglich gemacht. Private Dritte, die eine Postagentur im Ortsteil Heckershausen betreiben würden, sind nicht bekannt. Die finanzielle Leistungsfähigkeit wird im Rahmen der jährlichen Haushaltsberatungen geprüft.

Keine wirtschaftliche Betätigung liegt gemäß § 121 Absatz 2 HGO bei den Einrichtungen Geschichtswerkstatt Ahnatal, Gemeindebüchereien, Café Klatsch, Sozialstation, Kindergärten, Abfallwirtschaft, Straßenreinigung, Bauhof, Sportanlagen, Gemeinschaftseinrichtungen, Bestattungswesen und Abwasserbeseitigung vor.

Es wird vorgeschlagen, die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinde Ahnatal im Sinne des § 121 Absatz 1 HGO im Rahmen der bisherigen Tätigkeiten weiterzuführen.

Der Gemeindevorstand hat sich in seiner Sitzung am 21.05.2015 mit der Angelegenheit befasst und beschlossen, folgende Beschlussfassung zu empfehlen:

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinde Ahnatal im Sinne des § 121 Absatz 1 HGO im Rahmen der bisherigen Tätigkeiten weiterzuführen.

Michael Aufenanger
Bürgermeister